

Reinhard Wittmann
OE1DTS
Seuttergasse 19
1130 Wien

An das
Parlament
1010 Wien
per E-Mail an: begutachtung@parlament.gv.at

Wien, am 24.07.2018

Stellungnahme zum Telekommunikationsgesetz 2003 (63ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bevorstehende Streichung des Amateurfunkgesetzes und die Integration des Telekommunikationsgesetzes ist ein widersinniges Vorhaben, welches in vielen Bereichen den Verwaltungsaufwand erhöht (!), statt verringert, was dem Ziel einer schlanken und effizienten Verwaltung – wie sie die Regierung angeblich anstrebt – diametral entgegenläuft!

So sollen erteilte Amateurfunkbewilligungen alle fünf Jahre automatisch erlöschen und müssen neu beantragt werden. Wenn man bedenkt, dass diese Berechtigungen bisher unbefristet vergeben wurden, so kann man sich den enormen Verwaltungsaufwand vorstellen!

Eine Begründung dazu ist nicht ersichtlich, die bestehenden Rufzeichenkombinationen reichen aus und warum eine einmal erteilte Bewilligung erlöschen soll ist auch nicht einleuchtend, zumal es sich bei dieser um ein rechtliches dürfen handelt und von diesem auch keine Gefahren ausgehen können.

Auch die Extragenehmigung von Remotefunkstellen ist in Anbetracht dessen, dass diese bis jetzt schon klaglos funktionieren, nicht einsichtig. Auch hier erhöht sich ausschließlich der Verwaltungsaufwand. Immer moderner werdende Technologien mit zusätzlichen Hindernissen zu versehen kann auch nicht Sinn einer Regierung sein, die angetreten ist Österreich moderner zu machen.

Auch systematisch passen die für den Amateurfunkdienst geplanten Regelungen nicht in das Telekommunikationsgesetz. Bisher wurde in nachvollziehbarer Weise zwischen dem kommerzi-

ellen und dem nicht kommerziellen Funkdienst unterschieden und dies in getrennten Gesetzen geregelt. Daher waren diese für sich verständlich und in sich logisch.

Nach internationalem Recht ist der Amateurfunk nach der VO-Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste. Der Amateurfunkdienst hat daher auch den gleichen Schutz wie alle anderen Funkdienste vor Störungen zu genießen. Die geplanten Einschränkungen verstoßen daher gegen internationale Rechtsnormen.

In diesem Zusammenhang muss der wertvolle Beitrag des Amateurfunkdienstes in Not- und Katastrophenfällen hervorgehoben werden, zuletzt, wie aus den Medienberichten bekannt, bei den in einer Höhle eingeschlossenen Kindern in Thailand, wo der Amateurfunkdienst als einziger Funkdienst (!) – wie so oft in solchen Fällen – eine Kommunikation ermöglicht hat. Auch in Österreich gab es dafür schon zahlreiche Beispiele, das davon wahrscheinlich einprägsamste in Erinnerung gebliebene war das Lawinenunglück von Galtür.

In diesem Zusammenhang ist auch unverständlich, dass der Prüfungskommission nun niemand mehr angehören soll, der mit dem praktischen Funkbetrieb, das heißt so wie er tatsächlich abläuft, vertraut sein muss. Das senkt die Qualität der Prüfung, was niemals sinnvoll sein kann. Da dieser dritte Prüfer unentgeltlich tätig war, sind durch dessen Entfall auch keine Einsparungen möglich.

Aus diesen Gründen wäre es daher höchst sinnvoll die unnötigen bürokratischen Hürden und qualitativen Schlechterstellungen innerhalb des Amateurfunkdienstes zu revidieren und eine zukunftsorientierte, zeitgemäße Lösung umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,
Reinhard Wittmann